

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

### **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

#### **I.**

In welchem Ausmaß sind die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland während der Amtszeit des Bundesministers des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, durch Vorgänge im Bereich der Spionageabwehr beeinträchtigt worden?

Wie insbesondere hat der Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, die ihm nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes obliegende Aufsicht über und Verantwortung für das Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen?

#### **II.**

Es sollen insbesondere folgende Fragen untersucht werden:

1. In welcher Form hat Bundesminister Dr. Zimmermann die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sichergestellt?
2. In welcher Weise hat er – neben der allgemeinen Fachaufsicht – dem Präsidenten des Amtes die Unterstützung gewährt, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte und verlangte?

#### **III.**

Die Fragen zu II. sollen untersucht werden insbesondere im Hinblick auf die Behandlung der Fälle

1. der früheren Sekretärin des Bundesministers für Wirtschaft, Dr. Martin Bangemann, Sonja Lüneburg,

2. des früheren Gruppenleiters im Bundesamt für Verfassungsschutz Hansjoachim Tiedge,
3. der früheren Sekretärin im Bundespräsidialamt Margarete Höke,
4. der früheren Sekretärin im Bundeskanzleramt Herta-Astrid Willner und ihres Ehemannes Herbert-Adolf Willner.

In diesen Fällen ist insbesondere auch zu prüfen,

- a) welchen Kenntnisstand Bundesminister Dr. Zimmermann und das Bundesministerium des Innern jeweils zu welchem Zeitpunkt gehabt haben oder bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Amtes hätten haben müssen,
- b) welche Entscheidungen Bundesminister Dr. Zimmermann getroffen oder unterlassen hat,
- c) in welcher Weise die jeweils betroffenen Verfassungsorgane, insbesondere das Bundespräsidialamt und der Bundeskanzler, über vorliegende Erkenntnisse unterrichtet worden sind und welche Entscheidungen von den Betroffenen veranlaßt werden konnten und wurden.

#### IV.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Bonn, den 3. Oktober 1985

**Dr. Vogel und Fraktion**